

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich dreimal, nämlich Dienstag, Donnerstag u. Samstag. Abonnementspreis halbjährl. 1 fl., durch die Post bezogen im Bezirk 1 fl. 8 kr., sonst in ganz Württemberg 1 fl. 15 kr.

# Calwer Wochenblatt.

In Calw abonirt man bei der Redaction auswärts bei den Posten oder dem nächstgelegenen Postamt. Die Einrückungsgebühr beträgt 2 kr. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum.

## Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 75.

Samstag, den 4. Juli.

1868.

### Amtliche Bekanntmachungen.

Calw. An die Ortsvorsteher.

Dieselben haben dafür zu sorgen, daß der Tag der Abgeordnetenwahl, die Zeit des Beginns und Schlusses der Wahlhandlung, die Zuteilung der Gemeinden zum betreffenden Wahlbezirk, und die Stunde, in welcher die Wahlberechtigten der einzelnen Gemeinden zu erscheinen haben, soweit dies nicht bereits geschehen sein sollte, unverzüglich auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden, auch Urkunden hierüber an den betreffenden Districtswahlvorsteher einzusenden.  
Den 2. Juli 1868.

K. Oberamt. T h y m.

Calw.

### Gläubiger-Aufruf wegen Auswanderung.

Die Wittwe des jung Michael Burkhardt von Unterreichenbach, Catharina, geb. Palmer, will mit ihren 3 Kindern, Johann Michael, Wilhelm Gottlieb und Catharina Dorothea, nach Nordamerika auswandern, ohne wegen Tilgung etwaiger Verbindlichkeiten Sicherheit geleistet zu haben. Es ergeht deshalb die Aufforderung, Ansprüche an sie oder ihre Kinder innerhalb 15 Tagen bei dem Schultheißenamt Unterreichenbach geltend zu machen, widrigenfalls Jeder die aus der Unterlassung entspringenden Nachtheile sich selber zuzuschreiben hätte.  
Den 3. Juli 1868.

K. Oberamt.  
Act. Walz, St. B.

Calw.

### Aufforderung.

Der Besitzer der oberhalb der Herrschaftsbrücke auf der Markung Sonnenhardt an der Teinach gelegenen Sägmühle, Gustav Widmann von Calw, hat um die Erlaubniß zur Veränderung seines Wasserwerks nachgesucht, und will namentlich den Zulaufkanal verändern, das Wasserrad erhöhen und das Bachbett oberhalb seines Anweens auf eine kleinere Strecke verlegen.

Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß, wer Einwendungen dagegen zu machen haben sollte, dieselben binnen 15 Tagen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei dem Oberamt schriftlich vorzubringen hat, widrigenfalls er es sich selbst zuzuschreiben haben wird, wenn spätere

Einwendungen keine Beachtung finden.

Während des Laufes dieser Frist wird das Oberamt Denjenigen, welche Einwendungen anmelden, von dem Gesuche und dessen Beilagen auf Verlangen Einsicht gestatten.  
Den 3. Juli 1868.

K. Oberamt.  
Act. Walz, St. B.

Revier Kaislach.

### Holzverkauf.

Am Montag, den 6. Juli, im Staatswald Dachsberg und Ludwigs-Ebene:

22 1/2 Klafter Nadelholzscheiter, 5 1/2 Klafter ditto Floßprügel, 13 1/2 Klafter ditto Klotzprügel und 11 1/2 Klafter tannene Rinde;

ferner aus dem Staatswald Gottschidsgärtle und Teufelschau:

37 Klafter Nadelholzstockholz.  
Zusammenkunft um 8 Uhr in Agenbach bei der Forstdienerswohnung.

Am Dienstag, den 7. Juli, aus dem Staatswald Roggarten und Föhrberg:

81 Klafter Nadelholzstockholz.  
Zusammenkunft um 8 Uhr beim Jägerhäusle in der Schwärzmühl.

Wildberg, den 2. Juli 1868.  
K. Forstamt.  
N i e t h a m m e r.

Hirsau, Altenstaig und Neuthin.

### Aufforderung zu Fatirung des Kapitals, Renten-, Dienst- und Berufs Einkommens auf den 1. Juli 1868 Behufs der Besteuerung pro 1868/69.

In Gemäßheit des Art. 7. des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Fatirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1868 nachstehende Aufforderung erlassen:

1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzu-

### Bekanntmachung in Betreff der bevorstehenden Gerichtsferien.

Die gesetzlich festgesetzten sechs wöchentlichen Gerichtsferien des Obertribunals, der Kreisgerichte und der Bezirksgerichte beginnen mit dem 15. Juli und gehen mit dem 25. August zu Ende. Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Besorgung durch die Gerichte. Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten, außer soweit solche auch in Sachen dieser Art zur Wahrung einer derjenigen Fristen erfordert werden, deren Lauf durch die Ferien ausnahmsweise nicht gehemmt wird (Art. 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1858, betreffend die Einführung von Gerichtsferien, Reg.-Bl. Seite 82). Für dringende (Ferien-) Sachen gelten kraft des Gesetzes: 1) Schwurgerichtssachen, andere Strafsachen, wosfern sie Verhaftete oder öffentliche Diener betreffen, Voruntersuchungen ohne Unterschied, die Verkündung und Vollstreckung von Urtheilen der Strafgerichte, die Beschlußnahme über Anträge auf Unterdrückung in Beschlag genomener Druckschriften; 2) Unterpfandsachen, Erkenntnisse über Verträge; Executionsachen; Gesuche um provisorische Verfügungen und um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß; Arrestsachen, insbesondere die Verfügung der Zahlungssperre beim Abhandentommen von Schuldscheinen und Zinsabschnitten; Wechselsachen; Santsachen, insoweit es sich um Anordnung und Vornahme von Vermögensuntersuchungen, um Erkennung des Sants, um Sicherung, Verwaltung und Veräußerung der Aktiomasse handelt; 3) Obsequationen, soweit solche überhaupt den Gerichten obliegen; Aufnahme und Eröffnung letztwilliger Verfügungen. Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, auch sonstige Geschäfte, sobald sie einer besondern Beschleunigung bedürfen, sowohl von Amtswegen als auf den Antrag einer Parthie, für „Feriensachen“ zu erklären. Ein dahin zielender Antrag einer Parthie muß aber, um Beachtung zu finden, gehörig begründet und, wenn er schriftlich eingereicht wird, als „Feriensache“ bezeichnet sein.  
Calw, den 29. Juni 1868.

K. Oberamtsgericht.  
Gartmeyer.





stellenden Bevollmächtigten — werden hiermit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1868, oder wenn die Ortssteuer-Commission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben

a) ob sie sich am 1. Juli 1868 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1, hienach) befinden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1868/69 entscheidet, der Jahresertrag beläuft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1868, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Etatsjahrs 1. Juli 1867/68 anzugeben;

c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1. des Gesetzes unterliegt der Besteuerung

1) Das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. i.) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterieleihensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen.

b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1 des Catastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichzunachtenden reichschlußmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3. A. i.), sowie die Entschädigungen, welche an früher berechnete für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare,

Kommissionäre, Mäcker (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quiescenzgehälte der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälte und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Klasse, oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Die nach Ziffer 1. oben abzugebenden Erklärungen (Passionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind 2) Die Passionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich, nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1) bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art 3, A. a b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art 3, A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnis-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommensteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3, B. a. und nach dem Gesetz vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 186) Art. 3, sodann nach dem Einkommenssteuergesetz Art 3, B. b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (siehe Ziff. IV. oben) im Gesetz Art. 3, A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der im Gesetze Art. 3, A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung

ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetze Art. 3 A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Capitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom R. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben, die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinse versteuert, welches Verhältnis laut der vom R. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amtsbl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. Aug. 1861 getroffene Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Renten-Anstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogen. Rottenburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1, II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VI. Wer die Fatirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

Den 1. Juli 1868.  
Die Cameralämter Hirschau, Altenstaig und Reuthin.

Calw.

### Bornahme der Abgeordnetenwahl im Abstimmungsdistrikt Calw.

Nachdem die Wahl-Commission für den Abstimmungsdistrikt Calw sich konstituiert hat, so wird Folgendes zur Kenntniß der Wahlmänner der zu diesem Districte gehörigen Orte Calw, Hirschau, Stammheim, Sommerhardt, Zavelstein gebracht:

1) Die Wahlhandlung für diesen District findet am  
Mittwoch, den 8. Juli d. J.,  
auf dem Rathhause in Calw

statt.  
2) Die Zeit des Beginns der Wahlhandlung ist auf Morgens halb 7 Uhr, der Schluß auf Abends 5 Uhr festgesetzt.

3) Die Wahlberechtigten von Stammheim haben um halb 7 Uhr, die von Calw von 8—12 Uhr, von Hirschau um 2 Uhr, von Zavelstein um 3 Uhr, von Sommerhardt um 4 Uhr zu erscheinen.

4) Diejenigen, welche verhindert sind, zur





festgesetzten Zeit zu erscheinen, werden nur dann noch zur Abstimmung zugelassen, wenn sie vor dem Schluß (Abends 5 Uhr) im Wahllokal erscheinen, d. h. wenn sie vor diesem Schluß bereits in das Wahlgebäude eingetreten sind.

5) Der Eintritt in das Wahlgebäude ist nach dem Gesetz Art. 14 außer den Mitgliedern der Wahlcommission und den Ortsvorstehern der betreffenden Abstimmungsorte nur den abstimmenden Wahlberechtigten gestattet, und es haben sich dieselben je nach abgegebenen Wahlzetteln aus dem Rathhause sofort wieder zu entfernen.

6) Die Commission handhabt bei dem Wahlgeschäft die Ordnung. Es ist ihr zu diesem Zwecke eine Strafgewalt bis zu 6 fl. Geld und bis zu 2 Tagen Gefängniß eingeräumt.

7) Die Herren Orts-Vorsteher, welche die Eröffnungs-Urkunden über die rechtzeitige Bekanntmachung der Zeit der Wahlhandlung noch nicht eingeschickt haben, werden um alsbaldige Einsendung ersucht.

Am 3. Juli 1868.

Districts-Wahlcommission.

Schuldt.

M. Peermann. E. Dreiß.

## Auf den Abbruch



wird verkauft:

Das der Bauverwaltung gehörige Gebäude No. 441 (früher dem Ruischer Bauer und Schäfer Braun dahier gehörig), im Hengstetter Gäßle gelegen

Die näheren Bestimmungen können bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden und wollen die darauf bezüglichen, schriftlichen, versiegelten und mit entsprechender Aufschrift versehenen Offerte längstens bis nächsten Montag, den 6. Juli, Mittags 12 Uhr,

auf dem Bauamtsbureau eingereicht werden.

Calw, 3. Juli 1868.

K. Eisenbahnamt.

Sapper.

Unterreichenbach.

### Bekanntmachung.

Leider mußte man die Wahrnehmung machen, daß die mit größter Mühe und Sorgfalt gepflegten Obstbäume an der Wilhelmsstraße auf hiesiger Markung, die der hiesigen Gemeinde gehören, in höchst unthwilliger und ruchloser Weise derart beschädigt worden sind, daß dieselben ausschließlich mit einem scharfen Instrument angehauen sind

Derjenigen nun, welcher den bis jetzt noch unbekanntem Thäter zur Anzeige bringt, ist eine Belohnung von 10 fl. aus der hiesigen Gemeindefasse ausgesetzt.

Da die Bäume an der Straße hier früher schon zum öftern unthwillige Beschädigungen erlitten haben, ein Thäter aber niemals ermittelt werden konnte, so glaubt man anlässlich dieses an das besser denkende Publikum appelliren zu müssen, indem man an Jedermann anmit das Ersuchen stellt, auf diese Bäume ein besonderes Augenmerk zu richten und zu-

treffenden Falls die ruchlosen Thäter zur Anzeige bringen zu wollen, damit dieselben der gebührenden Strafen in Zukunft nicht entgehen.

Den 2. Juli 1868.

Schultheiß Sengenbach  
Ostelsheim.

### Holz-Verkauf.

Am Dienstag, den 7. Juli,



werden im hiesigen Gemeindevald Hönig 15 Stück Eichen, Cubilgehalt 90',

abwärts 20',

gegen baare Bezahlung verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 2. Juli 1868.

Gemeinderath.

### Erklärung.

In der Erwiederung „Beilage zum Calwer Wochenblatt No. 72“ wird mein Beitritt zu der Erklärung der 32 Mitglieder der süddeutschen Fraktion des Zollparlaments als eine Befürwortung eines Südbundes dargestellt.

Dies ist in dem Falle nicht wahr, wenn man unter Südbund einen eigenen Bundesstaat mit allen seine Dauer in die ferne Zukunft verbürgen sollenden Einrichtungen versteht, wie der Beobachter. Dagegen war es die Ansicht gewiß einer großen Anzahl der 32, daß sich die süddeutschen Staaten über eine gleichmäßige politische und militärische Haltung verständigen und dadurch befähigen müssen, ihre Selbstständigkeit zu wahren, daß aber die mit dem norddeutschen Bunde bestehenden Verträge, für deren loyale Erfüllung ich mich in meinem Wahlprogramm unumwunden ausgesprochen habe, aufrecht erhalten bleiben, nicht aber zerrissen werden sollen und daß ein neuer Bundesstaat mit dem ganzen zollparlamentarischen Apparate schon darum nicht erstrebt werden kann, weil ein solches Parlament

des erforderlichen umfassenden Geschäftsgebiets entbehrt.

Die Gleichmäßigkeit der Aktion im Ganzen müßte vor Allem in der Einmüthigkeit der leitenden obersten Staatsministerien gesucht und darauf in den einzelnen Kammern hingewirkt werden.

Treten die süddeutschen Staaten aus ihrer Vereinzelung heraus, verständigen sie sich über eine gemeinsame Politik in der deutschen Frage, so ist es möglich, das deutsche Einigungswerk einer befriedigenden, den nationalen Bedürfnissen entsprechenden Lösung entgegenzuführen und die berechnete Forderung der ganzen deutschen Nation an eine freiheitliche Existenz zur Geltung zu bringen.

In dieser Auffassung glaube ich auch auf die Uebereinstimmung der großen Mehrzahl meiner Wähler vertrauen zu dürfen.

Das Programm des Beobachters zu unterstützen, geht Vielen, sie mögen noch so freisinnig sein, gegen ihre Ueberzeugung.

Georg Dörtenbach in Stuttgart,  
Mitglied des deutschen Zollparlaments  
für den XIV. Wahlkreis.

### Privat-Anzeigen.

Nächste Woche backt Laugenbretzeln  
Georg Pfommer  
im Biergäßle.

### Wirthschafts = Empfehlung.



Dem werthen Publikum von Stadt und Land diene zur Nachricht, daß ich meine Wirthschaft in meinem Garten im Kapellenberg eröffnet habe und lade zu zahlreichem Besuch höflichst ein.

August Hammer.

### Arbeiterbildungs-Verein.

Nächsten Montag  
Mittheilungen in Bezug auf die Abgeordnetewahl.  
Einzug der Monatsbeiträge.

Der Vorstand.

### Arbeiterbildungs-Verein.

Die Mitglieder, welche im Besitz von Zeitschriften sind, als: Gartenlaube und Ueber Land und Meer werden dringend aufgefordert, sie bis nächsten Sonntag im Besesszimmer abzugeben oder an den betreffenden Mann zu senden.

Der Bibliothekar: Stepper.

### Weißer flüssigen Leim

von

Ed. Gaudin in Paris.

Ausgezeichnet zum Leimen von Papier, Pappdeckel, Porzellan, Glas, Marmor, Holz, Leder, Cork u. s. w., empfiehlt das Glas à 12 fr.

Ernst Schall.

### Dienst-Antrag.

Ein jüngeres geordnetes Mädchen wird auf Jakob in eine kleine Haushaltung gesucht; wo? ist bei der Exped. d. Bl. zu erfragen.

### 200 fl. Pfleggeld

hat gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen  
Martin Seifried  
in Sonnenhardt.



### Zur Steuer der Wahrheit.

Es liegt ein Bericht vor mir, wonach von Seiten der Begleiter des Hrn. Jul. Stälin in Gchingen (und wahrscheinlich auch an andern Orten) behauptet worden ist, Herr Georgii verlange in seinen Wahlreden das Zerreißen des Zollvereinsvertrags. Aus dieser Behauptung wird dann die schwere Anklage gegen ihn geformt, daß er großes Unglück und Elend über das Land bringen werde, indem die unvermeidliche Folge dieser Aufhebung des Zollvereinsvertrags die sofortige Aufrichtung von Zollschranken um das ganze Land und der Ruin unseres Handels und unserer Industrie sein würde.

Es ist nicht meine Absicht, den innern Ungrund solcher Behauptungen nachzuweisen; denn auch die demokratische Partei treibt Handel und Industrie aller Art und wird darum nicht so thöricht sein, schwere ökonomische Nachteile über das Land heraufzubeschwören, unter denen auch sie zu leiden hätte. Ich will vielmehr nur der Wahrheit die Ehre geben, und deshalb sämmtlichen Wählern, die bis jetzt solche, nur zur Erregung von Furcht und Angst gemachte Verdächtigungen Georgii's zu hören bekamen, die Versicherung geben, daß Georgii noch in keiner Versammlung, der ich anwohnte, also auch nicht in Simmozheim, von einem Zerreißen des Zollvereinsvertrags gesprochen hat. Er hat vielmehr, obwohl er anerkannte, daß dieser Vertrag uns manches Kästige, z. B. erhöhten Salzpreis, gebracht habe, gerade für Aufrechterhaltung dieses Vertrags gesprochen. In seinem heutigen Programme spricht er sich hierüber aufs Unzweideutigste aus und wird damit hoffentlich alle ähnlichen Angriffe unmöglich machen.

Ich kann es mir nicht versagen, bei dieser Gelegenheit noch eine weitere Entstellung zu berühren, die aus dem von Georgii in seiner Hauptsache anerkannten Programm der Volkspartei hergeleitet wird. Man behauptet nämlich, um die Gemüther recht zu ängstigen, der von der Volkspartei verlangte Südbund sei das Signal zu Krieg und all dem unsäglichen Elend, das derselbe im Gefolge hat. Dem könne man nur entgegen durch allmätigen Anschluß an Preußen. Die Herren, die solche Lehren verbreiten, scheinen ein kurzes Gedächtniß für ihre eigenen Behauptungen vor und bei der Zollparlamentswahl zu haben. Damals hieß es: keinen Schritt über die Verträge hinaus! unter keinen Umständen engeren Anschluß an Preußen, als durch die Verträge bedingt ist; jeder Versuch zu engerem Anschluß wäre ja das Zeichen zum Kriege für Frankreich, das eine Vergrößerung Preußens über die Mainlinie hinaus unter keinen Umständen dulden wird. Diese Ansicht von der europäischen Lage war damals diejenige der sämmtlichen Wähler G. Dörtenbach's, und dieser selbst hat in consequenter Durchführung derselben sich in Berlin mit 31 andern süddeutschen Zollparlamentsabgeordneten zu der öffentlichen Erklärung verbunden, daß der Südbund als die einzige Garantie des Friedens mit allen Mitteln anzustreben sei. Und heute, nach 3 Monaten, nachdem auch nicht die geringste faktische Aenderung in der Weltlage eingetreten ist, soll diese selbst in den Prager Friedensverträgen aufgenommene Garantie des Friedens, soll der Südbund die Veranlassung zum allgemeinen Kriege sein und die Selbstständigkeit unseres Vaterlandes gefährden! Begreife das, wer kann; ich begreife es nicht. Aber das begreife ich, daß man Alles hervorruft, um auf die Volkspartei den Vorwurf schleudern zu können, daß sie alles Bestehende umstürzen möchte, daß sie die Umstürzpartei sei. Ob der Beweis dafür stichhaltig ist oder nicht, das ist Nebensache; die Hauptsache ist, daß man draußen dem Landvolk, das nicht immer in der Lage ist, die große Politik selbstständig zu beurtheilen, einen rechten Schrecken und Abscheu vor dieser gefährlichen Volkspartei eingejagt und damit für sich einige Stimmen gewonnen hat. Diesem Treiben gegenüber muß ich die Volkspartei, der ich aus innerster Ueberzeugung angehöre, kräftigst in Schutz nehmen, und sage darum, daß gerade sie in dieser Frage die conservative ist: sie will die Selbstständigkeit Württembergs durch die Schaffung eines Föderativstaates (des Südbundes) erhalten, sie will unsere Verfassung vor der Vergewaltigung durch Preußen geschützt, und unsere durch einen engeren Anschluß an Preußen unrettbar gefährdeten Freiheiten, deren sich kein anderer Staat in gleichem Maße erfreut, erhalten wissen, sie ist consequent in dem bisher auch von der andern Partei zur Schau getragenen Abscheu vor der Blut- und Eisen-Politik, durch welche Fürsten von ihren Thronen herabgeworfen, Verfassungen vernichtet, Länder einverleibt, Staatskassen ausgeleert wurden, sie gerade empört sich schon bei dem Gedanken an diese Werke des Umsturzes, und nie

wird sie sich freiwillig vor der Gewalt beugen, welche dieselben vollbracht hat.

Es ist hienach schwer zu sagen, ob böser Wille oder nur eine eigenthümliche Logik die Schuld an dieser Begriffsverwirrung trägt, wodurch die der Selbstständigkeit des Landes und der Erhaltung seiner kostbaren Freiheiten dienende Volkspartei als Umstürzpartei verdächtigt, und dagegen das Heil des Landes im Schutze des Gewaltigen gesucht wird, der morgen, wenn er will, dasselbe mit Mann und Maus verschlingen kann, wie er die andern auch verschlungen hat.

Wenn aber der Vorwurf der Umstürzerei daraus gerechtfertigt werden will, daß die Volkspartei die Ausschcheidung aller Standesvorrechte aus der Volksvertretung verlangt, und in dieser Richtung die von der Regierung schon längst zugesicherte Revision der Verfassung durchgeführt wissen will, so ist dieser Vorwurf so ungerecht, als bei der Frage des Südbundes. Die Volkspartei steht mit diesem Verlangen einfach auf dem Boden der gesunden Vernunft, welche nicht begreift, daß die Rechte des Volks durch den dem Bürgerstande seit Jahrhunderten feindselig gegenüberstehenden Adel ehrlich und redlich vertheidigt werden können. Sie geht dabei nicht einmal soweit, wie die im April 1849 vom verstorbenen König Wilhelm mit der Reichsverfassung zum Gesetz erhobenen Grundrechte, in denen der Adel als Stand ganz aufgehoben war, die aber leider durch die Reaction der 50er Jahre uns wieder entrispen worden sind.

Wo liegt hienach noch irgend welche greifbare Berechtigung zu dem schweren Vorwurfe, daß die Volkspartei die Umstürzpartei sei? Ist nicht vielmehr klar, daß die Wähler auf dem Lande überhaupt nur eingeschüchtern und von der Volkspartei abgewendet werden sollen, gleichviel, ob das Mittel sich rechtfertigen läßt, oder nicht? Der Zweck heiligt ja das Mittel. Werden doch noch Mittel ganz anderer Art angewendet, um einzelne Männer der Volkspartei in den Augen des Landvolkes herunterzusetzen. So wird z. B. über mich, um meine Ansichten über die Streu-Frage, die ich seit Jahren wahrscheinlich gründlicher durchdacht habe, als alle Diejenigen zusammen, welche sie jetzt als falsches Agitationsmittel gebrauchen, zu verdächtigen, die Lüge ausgesprengt, daß ich selbst, ich weiß nicht, wo? 30 Wagen Waldstreu gekauft habe, während ich in meinem ganzen Leben noch nicht einen Wagen Waldstreu, wohl aber des guten Beispiels halber Reistreu gekauft, Waldstreu dagegen schon manchen Wagen verkauft habe.

Ähnliches wäre noch Manches zu berichten und zu berichtigen, wie z. B. ein leises Gerücht umhergeht, als ob durch die Wahl Georgii's Calw die Reparaturwerkstätte und Hirschau die Haltestation verschärzen würde. Da derartige Anlagen weder für die Partei Stälin noch für die Partei Georgii, sondern im allgemeinen Interesse einer ganzen Gegend, oder im eigenen wahlmännlichen Interesse der Bahnverwaltung gemacht werden, jedenfalls der Unschuldige mit dem Schuldigen gestraft würde, so ist die Grundlosigkeit solcher Drohmittel erklärlich. Erzählen könnte ich auch, wie man z. B. in Gchingen unbehagliche Wähler auf medicinischem Wege vom Wählen abhalten konnte, was sogar als Witz nicht aus dem Munde hätte kommen sollen, aus dem es gekommen ist. Ich glaube aber, daß an dem Gesagten genügt, um die Wähler vom Lande namentlich aufmerksam zu machen, welche verdächtige Kost ihnen manchmal vorgesetzt wird. Schon die Art und Weise der Agitation unserer Gegner, ihre merkwürdige Zudringlichkeit hat schon manchen Wähler, der sich in seinem ganzen Leben noch nie ihres Händedrucks zu erfreuen gehabt hat und auch nie mehr erfreuen wird, stußig gemacht und ihnen Stimmen entzogen, deren sie bei weniger geräuschvollem und befreundlichem Auftreten sicher gewesen wären. Ich hoffe, daß auch diese Darstellung noch einiges dazu beitragen wird, etwas Licht über den erbitterten Kampf der Parteien zu verbreiten und die Wähler zu bestimmen, ihre Stimme nur demjenigen Candidaten zu geben, der seit 20 Jahren ein aufrichtiger, in Treue erprobter Freund des Volkes ist, dessen Kenntnisse und in den verschiedenen Zweigen des öffentlichen Lebens erworbenen Erfahrungen ihn vor vielen Andern zu solch ehrenvollem, öffentlichem Dienste befähigen, der sich zu diesem Dienste nicht hervordrängt, sondern erst der eindringlichen Aufforderung seiner Freunde Folge geleistet hat, nämlich dem

**Kaufmann C. Georgii in Calw.**  
Calw, den 3. Juli 1868.

E. Horlacher, Vorstand des Volkvereins.  
(Mit 2 Beilagen.)

